

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss am 12.12.2017

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Lillteicher/ Herrn Averbeck	Vorlage Nr.: 118/2017
Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Friedhofshalle		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	13.03.01 Friedhofs- und Bestattungswesen	

Erläuterungen:

Für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofshalle in Beelen werden Gebühren erhoben. Die letzte Gebührenanpassung erfolgt im Jahre 2014. Seitdem gelten folgende Gebührensätze:

Benutzung der Aussegnungshalle	275,00 €/Sterbefall
Benutzung der Aufbahrungsräume	275,00 €/Sterbefall

Bei der Friedhofshalle handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, für deren Benutzung Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben werden. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gem. § 77 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und erst dann aus Steuern zu beschaffen. Gebühren als spezielle Entgelte sind demnach vorrangig gegenüber der Steuerfinanzierung.

Seitens der Verwaltung wurde eine neue Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 erstellt. Hierzu wird auf die Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren verwiesen (Anlage zu SV 117/2017). Hieraus ist ersichtlich, dass der Kostendeckungsgrad für die Benutzung der Friedhofshalle bei lediglich 48% liegt. Dies ist vornehmlich darauf zurückzuführen, dass Hinterbliebene in vielen Fällen die Räumlichkeiten von Bestattungsunternehmen in Anspruch nehmen.

Noch gravierender ist der Kostendeckungsgrad (knapp 19%) bei der Benutzung der Aussegnungshalle. Diese drastische Entwicklung ist dem Umstand geschuldet, dass die Aus-

segnungshalle immer weniger in Anspruch genommen wird. Hierüber wurde die Politik bereits in der Vergangenheit wiederholt unterrichtet.

Eine kostendeckende Gebührenerhebung für die Nutzung der Aussegnungshalle würde Gebühren von 1.452,00 € zur Folge haben, da den annähernd gleichbleibenden Kosten erheblich weniger Nutzer gegenüberstehen. Eine kostendeckende Gebühr für die Aufbahrungsräume würde 573,00 € betragen.

Im Hinblick auf das dem Friedhofswesen zukommende besondere öffentliche Interesse ist im Unterschied zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen eine volle Kostendeckung durch Gebühren nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die bisherigen Gebührensätze für die beiden vorgenannten Teilleistungen nicht zu erhöhen. Eine weitere Gebührenerhebung könnte zur Folge haben, dass noch weniger Hinterbliebene die Aussegnungshalle und die Aufbahrungsräume in Anspruch nehmen.